

Grundschule Bickbargen

Bickbargen 115, 25469 Halstenbek

Tel.: 04101/491251

Fax: 04101/402483

Email: Grundschule-Bickbargen.Halstenbek@schule.landsh.de



OGTS - Offene Ganztagschule

Hygieneplan der Grundschule Bickbargen im Rahmen des Schulbetriebs für das Schuljahr 2020/21

(Grundlage ist die „Handreichung für Schulen“, Stand 23. Juni 2020)

1. Kontaktbeschränkung

Kohortenprinzip

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. **An der Grundschule Bickbargen wird eine Klasse bzw. max. eine Jahrgangsstufe (Pause und Ganztagsbetreuung) als Kohorte definiert.** Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

Abstandsgebot

Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die **nicht gemeinsam zu derselben Kohorte** gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten.

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können z.B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. ausgenommen sein.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich.

Händehygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen und auch durch Händedesinfektion statt. Beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, sowie nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen. Desinfektionsmittel wird ausschließlich beim Betreten des Schulgebäudes bzw. beim Betreten des Klassenraums unter Aufsicht verwendet.

Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Die Eltern werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Hierzu erhalten die Schulen ein gesondertes Dokument. Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende des Schuljahres zu vernichten.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. **Kinder, die während der**

Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Im Schulgebäude und beim Aufstellen auf dem Sportplatz ist von allen eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ebenso beim Abholen der Kinder auf dem Sportplatz tragen alle Personen eine Mund-Nasenbedeckung. In der Kohorte, also hauptsächlich im Klassenraum, besteht **keine** grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Dies betrifft ebenfalls das Arbeiten am Sitzplatz im Lehrerzimmer und in den Büros.

3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

Die Maßnahmen müssen der personellen und räumlichen Situation der einzelnen Schule angepasst werden. Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

Gestaltung des Schulbetriebs

Der Unterricht findet hauptsächlich in den Klassenräumen statt. Auch Außenflächen wie Schulwald und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.

Durchbrechung des Kohortenprinzips

Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u. ä.)

Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden.

Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss.

Gruppenarbeit und Experimentieren

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Ganztagsbetreuung OGTS

In der offenen Ganztagsbetreuung werden alle Kinder innerhalb einer **Klassenstufe** zusammengefasst und durch eine pädagogische Mitarbeiterin betreut. Innerhalb dieser Kohorte nehmen die Kinder am Essensangebot in der Mensa teil, erledigen ihre Hausaufgaben und im Anschluss findet ein offenes Spielangebot statt. Jede Klassenstufe erhält einen fest zugeordneten Raum. Das gewohnte Kursangebot wird zunächst erst einmal nicht stattfinden.

Innerhalb der Kohorte benötigen die Kinder keinen Mund-Nasen-Schutz. In den allgemein benutzen Räumlichkeiten des Schulgebäudes wie Flure, Toiletten, etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Mensa

Die Kinder essen innerhalb ihrer Kohorte in der Mensa und in einigen Klassenräumen. Befinden sich mehrere Kohorten gleichzeitig in der Mensa, werden die Kohorten räumlich durch Stellwände getrennt. Beim Betreten und Verlassen der Mensa ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Zuweisung von Pausenbereichen

Den Kohorten werden feste Pausenbereiche auf dem Sportplatz zugewiesen. Eine Jahrgangsstufe wird zu einer Kohorte zusammengefasst. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.

4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Die **Schulleitung** ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken.

Eltern bringen ihre Kinder nicht in das Schulgebäude.

Die Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin und thematisieren diese im Unterricht. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert.

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelasteter **Schülerinnen und Schüler**, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten findet mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung statt.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe. In Klassenräumen werden kindgerechte Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife wird sichergestellt. Jede Kohorte erhält einen Waschraum zugewiesen. Vor dem Frühstück gehen die Kinder mit Mund-Nasenbedeckung zum Händewaschen. Die Toilettenanlagen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden, es sei denn, die Kinder gehören einer Kohorte an. Markierungen für den Wartebereich sind angebracht. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

7. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Wartebereichen und auf Laufwegen

Auf dem Sportplatz befinden sich Markierungen, auf denen sich jede Klasse zu Beginn des Unterrichts zu zweit aufstellt. Ein Mund-Nasenschutz ist beim Betreten des Schulgebäudes zu tragen. Gemeinsam geht die Klasse mit ihrer Lehrkraft in den Klassenraum.

Schülerinnen und Schüler werden hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen belehrt.